

Protokoll vom 13. Dezember 2005

**Kleine Anfrage 44/2005
betreffend abgewiesener Asylbewerber mit Landesverweis**

In einer Kleinen Anfrage vom 10. November 2005 stellt Kantonsrat Charles Gysel Fragen zum Fall eines abgewiesenen Asylbewerbers, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und des Landes verwiesen worden sei. Nach Entlassung aus dem Strafvollzug habe er die Schweiz nicht verlassen, sei erneut straffällig geworden und wieder zu einer Freiheitsstrafe und Landesverweisung verurteilt worden. Nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug habe er Nothilfe in Anspruch genommen bzw. Essensbons und Gutscheine für die Asylunterkunft erhalten; vom Landesverweis habe das Sozialamt offenbar nichts gewusst.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Allgemeines

Grundsätzlich werden Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und mit der Nebenstrafe der Landesverweisung belegt worden sind oder sonst über kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, unmittelbar bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug aus der Schweiz weggewiesen. Sie kehren in ihr Heimatland zurück oder reisen in ein Drittland aus, wenn sie über entsprechende Reisepapiere verfügen. Unabhängig von einer strafrechtlichen Landesverweisung sind Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsrecht verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen können im Einzelfall zur Sicherstellung einer Rückführung in den Heimatstaat Zwangsmassnahmen angeordnet werden (Art. 13b, Art. 13c und Art. 14 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG]). Der Haftgrund entfällt allerdings, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist (Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG).

Mit verschiedenen Staaten bestehen «Rückübernahmeabkommen», in denen sie sich gegenüber der Schweiz verpflichtet haben, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen. Eine weitere Gruppe von Staaten ist zwar grundsätzlich gewillt, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, wie es den völkerrechtlichen Regeln entspricht, ohne sich jedoch in einem förmlichen Vertrag dazu zu verpflichten. Schliesslich gibt es Staaten, die sich weigern, eigene Staatsan-

gehörige gegen deren Willen zurückzunehmen. Dazu gehört der Iran. Zusammen mit sieben weiteren Ländern zählt er zu den so genannten Fokusländern, bei denen die aussenpolitischen Aktivitäten der Schweiz mit dem Bundesamt für Migration koordiniert werden mit dem Ziel, eine Verbesserung bei der Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen zu erreichen. Trotz aller Bemühungen bleibt aber die Tatsache bestehen, dass es Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz gibt, welche mangels Kooperation ihrer Heimatstaaten, sei es im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reisepapieren oder mit der Rücknahme in den Heimatstaat, nicht – wie geboten – ausgeschafft werden können, die Ausschaffung mit anderen Worten aus tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Im konkreten Fall wurden die notwendigen Schritte zur Rückführung der betroffenen Person nach dem Nichteintretensentscheid auf das Asylgesuch am 17. März 2004 eingeleitet und das Bundesamt für Migration im Februar 2005, d.h. vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens und Monate vor dem voraussichtlichen Strafbefehl unter Hinweis auf das Strafverfahren, erneut um Vollzugsunterstützung ersucht. Bis heute hat der Iran die zwangsweise Rückführung jedoch nicht erlaubt.

2. Beantwortung der konkreten Fragen, die in Kursivschrift wiederholt werden

1. Welche Instanzen erhalten Kenntnis vom Gerichtsurteil (Landesverweis)?

Strafurteile werden neben den Parteien (angeklagte Person, Staatsanwalt, allfällige Zivilkläger) allen Stellen mitgeteilt, welche es zur Kenntnis erhalten müssen. Im konkreten Fall hat das Kantonsgericht bzw. das Obergericht das Urteilsdispositiv dem Bundesamt für Polizei, dem Amt für Justiz und Gemeinden (Straf- und Massnahmenvollzug), dem kantonalen Ausländeramt und der Schaffhauser Polizei zugestellt.

2. Wer ist zuständig zum Vollzug des Gerichtsurteils?

Rechtskräftig auferlegte Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen werden vom Amt für Justiz und Gemeinden vollzogen (vgl. Strafvollzugsverordnung, SHR 341.101).

3. Welcher Art ist die Behandlung, die ein Straffälliger, der seine Strafe verbüsst hat und laut Gericht des Landes verwiesen wurde, nach der Entlassung aus dem Gefängnis erfährt?

Wie bereits oben erwähnt, werden Personen, die des Landes verwiesen worden sind oder die sonst über kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, am Tag der bedingten oder definitiven Entlassung aus dem Strafvollzug ausser Landes geschafft.

Ist – wie hier – die Ausschaffung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, stellt sich die Frage einer Zwangsmassnahme zur Sicherung der Ausschaffung. Grundsätzlich möglich ist die Anordnung von Ausschaffungshaft für eine befristete Zeit. Sie soll den Vollzug der geplanten Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht mehr der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in absehbarer Zeit vollzogen werden kann. Auch bei missbräuchlicher Weigerung des Betroffenen, in sein Heimatland zurückzukehren, muss der Vollzug der Wegweisung in absehbarer Zeit tatsächlich möglich erscheinen und die Haft gestützt auf die gesamten Umstände verhältnismässig sein (BGE vom 30. Januar 2004, Nr. 2A.611.2003). Im konkreten Fall wird die Rückschaffung seit längerem versucht. Bei Strafende war die Ausschaffung tatsächlich nicht möglich und es war nicht absehbar, dass sich diese Möglichkeit in näherer Zukunft ergeben würde, sodass die Voraussetzung für eine Zwangsmassnahme fehlte.

4. Wäre es in diesen Fällen nicht angemessen, die Verurteilten nach der Strafverbüsung in ein Auslieferungslager zu überführen?

Sowohl für den Straf- und Massnahmenvollzug als auch für den Vollzug des Ausländerrechts sind die Kantone beziehungsweise im konkreten Fall der Kanton Schaffhausen zuständig. Die Kantone arbeiten im Straf- und Massnahmenvollzug zusammen. Es gibt weder im Kanton Schaffhausen noch in den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates «Auslieferungslager». Ausschaffungshaft wird in der Regel im kantonalen Gefängnis vollzogen.

5. Weshalb hat das Sozialamt (welches ist überhaupt zuständig – Kanton/Stadt?) keine Kenntnis vom Gerichtsurteil? Oder anders gefragt, ist das Sozialamt nicht verpflichtet, sich bei der Polizei über allfällige Registrierungen von Asylbewerbern zu erkundigen? Erhält das Sozialamt überhaupt Auskunft?

Grundlage für die Nothilfe an rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber ist das Konzept des Departementes des Innern vom April 2004. Zuständig ist das kantonale Sozialamt. Sofern – wie hier – die Ausreise bzw. Ausschaffung nicht möglich ist, wird auf Anfrage ein Bett in einem Viererzimmer sowie Verpflegung als Nothilfe gewährt; Bargeld wird nicht ausgerichtet. Die zuständigen Behörden arbeiten in solchen Fällen eng und intensiv zusammen. Die Fälle mit Nichteintretensentscheid auf das Asylgesuch und damit ohne Aufenthaltsrecht werden zwi-

schen dem Ausländeramt und dem Sozialamt regelmässig besprochen; Nothilfe wird nur Personen gewährt, bei denen abgeklärt ist, dass die Ausschaffung nicht möglich ist. Die Problematik des konkreten Falles sowie das Fehlen eines Aufenthaltsrechts war den beteiligten Amtsstellen bekannt, wie auch der Stand in den Ausschaffungsbemühungen sowie das Datum des Haftendes.

6. *Liegt nach Meinung des Regierungsrates in einzelnen Verwaltungsabteilungen ein Fehlverhalten vor? Wenn ja, in welcher? Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern?*

Nein. Es liegt ausserhalb des Einflussbereiches des Regierungsrates oder einzelner Verwaltungsabteilungen, den iranischen Staat zu verpflichten, seine Staatsbürger zurückzunehmen. Selbst der Eidgenossenschaft ist diesbezüglich trotz aller Bemühungen noch kein Durchbruch gelungen.

7. *Als wie hoch schätzt der Regierungsrat den Gesamtschaden in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates ein?*

Personen, die nicht für sich selber aufkommen können und dadurch auf Sozialhilfe angewiesen sind, «belasten» den Staat. Die abgewiesenen Asylbewerber sollen jedoch nach Ansicht des Regierungsrates die erforderliche Nothilfe wie Essen, Übernachtungsmöglichkeit und allenfalls notwendige medizinische Hilfe erhalten, wenn die Ausschaffung nicht möglich ist. Auch die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges sind vom Staat zu tragen. Im konkreten Fall mussten in der Zeit vom 9. Juni bis zur Wiederverhaftung total 9 Essensgutscheine à Fr. 7.--, insgesamt somit Fr. 63.--, als Nothilfe aufgewendet werden. Die angebotene Unterkunft wurde nicht in Anspruch genommen. Für die Zeit der Untersuchungshaft beziehungsweise des Strafvollzuges beliefen sich die Kosten pro Tag auf Fr. 160.-- (Schaffhauser Gefängnis, Gefängnis Pfäffikon) bzw. auf Fr. 165.-- in der Anstalt Pöschwies in Regensdorf.

Selbstverständlich wäre es ideal, wenn das Recht in allen Fällen vollzogen werden könnte und die völkerrechtlichen Gepflogenheiten beachtet würden. Es geht aber zu weit, von einem Schaden in Bezug auf die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates zu sprechen, wenn dies in einzelnen vorab internationalen Fällen (noch) nicht realisierbar ist.

Schaffhausen, 13. Dezember 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach

